

11. In welchem Umfang unterliegt eine Anordnung des Reichswirtschaftsministers der Auslegung und Prüfung der Gerichte, wodurch er einzelne Firmen einem bestehenden Verbands (Kartell) anschließt und sie der Schiedsklausel der Verbandsfassung unterwirft?

Gesetz über Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933
(RGBl. S. 488) §§ 1, 2. ZPO. §§ 1025, 1048.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 2. November 1937 i. S. Gußwannen-Verband u. a. (Antragst.) w. G.- u. G.-Werk L. (Antragsgeg.). VII 120/37.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Unter dem 7. Juni 1935 erließ der Reichswirtschaftsminister folgende Anordnung:

Auf Grund des Gesetzes zur Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juni 1933 (RGBl. I S. 488) ordne ich an:

Die Firmen G. und G.-Werk L. (und andere) werden dem Gußwannen-Verband, Berlin, angeschlossen mit gleichen Rechten und Pflichten, wie sie für die übrigen Mitglieder des Verbandes nach der mir vorliegenden Fassung der Satzung bestehen.

Ich behalte mir vor, die Rechte und Pflichten abweichend von den vertraglichen Vereinbarungen zu regeln . . .

In der vorgenannten „Sagung“ ist in § 12 vorgeesehen, daß alle Streitigkeiten aus dem Vertrag . . . unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs durch ein Schiedsgericht entschieden werden. Über die Berufung und Zusammensetzung des Schiedsgerichts werden nähere Bestimmungen getroffen. Als Gerichtsstand im Sinne der §§ 1045, 1046 ZPO. ist das Landgericht Berlin bestimmt. Nach § 9 der Sagung haben die Mitglieder zur Erhaltung und Förderung der Ausfuhr für jede im Inland veräußerte Wanneneinheit eine Abgabe zu tragen; diese beträgt je Stück für die Antragstellerinnen 8 RM.; für die Antragsgegnerin ist sie auf Veranlassung des Reichswirtschaftsministers vom Verband auf 4,50 RM. festgesetzt worden. Die Antragsgegnerin hat seit der Anordnung ihres Anschlusses bis Ende Februar 1936 im Inland eine bestimmte Menge Wanneneinheiten vertrieben, jedoch die Zahlung der danach berechneten Abgabe verweigert.

Die Antragstellerinnen haben unter Berufung auf die Schiedsgerichtsklausel des § 12 der Sagung vor dem darin vorgesehenen Schiedsgericht auf Zahlung dieses Betrages geklagt. Die Antragsgegnerin, welche die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts erfolglos gerügt hat, ist zum vollen Betrag unterlegen. Die Antragstellerinnen haben nunmehr beantragt, den Schiedsspruch für vollstreckbar zu erklären. Die Antragsgegnerin hat ihre Bitte, den Antrag zurückzuweisen, aus § 1041 Abs. 1 Ziff. 1. 2 und 4 ZPO. dahin begründet: Das Schiedsgericht sei unzuständig gewesen, der fehlende Schiedsvertrag habe nicht durch einen „Verwaltungsakt“ ersetzt werden können; eine solche Anordnung des Reichswirtschaftsministers würde auch gegen § 16 Satz 2 GWG. verstoßen. Der Minister habe seine gesetzliche Vollmacht überschritten, weil der Anschluß der Antragsgegnerin an den Verband nur mit Ausfuhrfragen zusammenhänge, aber nichts mit der Marktregelung zu tun habe. Die Anordnung verstoße gegen den das Kartellrecht beherrschenden Grundsatz der Gleichheit, der nicht erlaube, daß die Antragsgegnerin, die nicht ausführe, zu Ausführabgaben herangezogen werde. Die Anordnung des Reichswirtschaftsministers sei deshalb nichtig; in der Ablehnung solcher Prüfung durch das Schiedsgericht liege eine Verweigerung rechtlichen Gehörs. Das Schiedsgericht habe keinesfalls über die Wirksamkeit einer ministeriellen Anordnung entscheiden können, da dies (§ 12 Abs. 1 Satzg.) keine Streitigkeit aus der Sagung darstelle. Die Antragstellerinnen sind alledem entgegengetreten.

Das Landgericht Berlin hat den Schiedsspruch in vollem Umfang für vollstreckbar erklärt. Das Kammergericht hat diese Entscheidung abgeändert und den Antrag auf Vollstreckbarerklärung unter Aufhebung des Schiedsspruchs zurückgewiesen. Die Revision der Antragstellerinnen führte in der Hauptsache zur Zurückweisung der Berufung der Antragsgegnerin.

Aus den Gründen:

Das Kammergericht hält das schiedsrichterliche Verfahren für unzulässig. Der Anordnung des Reichswirtschaftsministers sei eine Verpflichtung der Antragsgegnerin, sich der Schiedsgerichtsbarkeit zu unterwerfen, nicht zu entnehmen. Der Reichswirtschaftsminister sei durch § 1 Abs. 1, § 2 erster Halbsatz des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen nur zu solchen Maßnahmen ermächtigt, die zum Zwecke der Marktregelung erforderlich seien. Eine Anordnung rein prozessualer Art, wie die Zuweisung der Antragsgegnerin an die Verbands-Schiedsgerichtsbarkeit, hänge aber mit diesem Zwecke „nicht beachtlich und wesentlich“ zusammen. Es sei auch kein Grund ersichtlich, welches Interesse der Reichswirtschaftsminister an solcher Zuweisung gehabt haben könnte. Die Antragsgegnerin habe ihrem gesetzlichen Richter (§ 16 Satz 2 GVG.) auf rechtlicher Grundlage nur durch eine auf Grund des § 8 des oben genannten Gesetzes erlassene Rechtsverordnung entzogen werden können. Eine solche habe der Minister nicht erlassen; er habe es deshalb bei dem Grundsatz bewenden lassen, daß die Staatsgerichte die Regel und private Schiedsgerichte nur infolge freier Wahl der Beteiligten zulässig seien; an letzterer fehle es aber hier.

Von diesen Erwägungen hält keine der rechtlichen Nachprüfungen stand. Die Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 7. Juni 1935, deren Fassung der in solchen Fällen üblichen entspricht (vgl. Müllensiefen-Dörinkel Das neue Kartell-, Zwangskartell- und Preisüberwachungsrecht 2. Aufl. S. 127), stellt keine eigentliche Verordnung im Rechtssinne, sondern eine „Verfügung“, einen staatlichen Hoheitsakt dar, der als solcher der richterlichen Prüfung nur in ganz beschränktem Umfang unterworfen sein kann. Insbesondere ist die Frage der Prüfung des Gerichts entzogen, ob die Unterwerfung der Antragsgegnerin unter die Schiedsklausel der Verbandsfassung noch in den Rahmen von Maßnahmen fällt, die dem Zwecke der Marktregelung dienen und hierzu erforderlich sind, und ob der Reichs-

wirtschaftsminister, wenn er durch seine Anordnung vom 7. Juni 1935 eine solche Unterwerfung verfügte, diesen Rahmen überschritt (vgl. Müllensiefen-Dörinkel a. a. O. S. 131/132). Dagegen kann grundsätzlich der Entscheidung der Gerichte nicht die Auslegung der Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 7. Juni 1935 zwecks Prüfung der Frage entzogen sein, ob der Minister durch sie die Antragsgegnerin auch der Regelung des § 12 der Verbandsfassung unterworfen hat. Das Schiedsgericht hat die Anordnung im Sinne der Bejahung dieser Frage ausgelegt und deshalb seine Zuständigkeit bejaht. Nach Maßgabe der § 1041 Abs. 1 Nr. 1, § 1042 Abs. 2 ZPO. ist das ordentliche Gericht daran nicht gebunden, sondern hat diese Prüfung selbständig vorzunehmen. Diese Auslegung steht auch dem Revisionsrichter offen, da es sich, wie erwähnt, um die Prüfung des Inhalts eines staatlichen Hoheitsaktes handelt. Sie ergibt die Richtigkeit der Auslegung des Schiedsgerichts und damit der des Landgerichts.

Der Schiedsvertrag (§ 1025 ZPO.) ist entgegen der Meinung des Berufungsgerichts ebensowenig wie eine „Anordnung“ der Schiedsgerichtsbarkeit (§ 1048 ZPO.) „rein prozessualer Art“. Er ist vielmehr ein materiell-rechtlicher Vertrag über prozessrechtliche Beziehungen (vgl. RGZ. Bd. 144 S. 98 u. mit Ausführungen), und das gilt entsprechend für „Anordnungen“ im Sinne des § 1048 ZPO. Unhaltbar ist die Auffassung des Berufungsgerichts, der Gesetzgeber lasse die ordentliche Gerichtsbarkeit zu Gunsten der Schiedsgerichtsbarkeit nur mehr in den Fällen einer vertraglichen Vereinbarung (§ 1025 ZPO.) zurücktreten; die Vorschriften des § 1048 ZPO. gelten vielmehr unverändert fort (vgl. RGZ. Bd. 144 S. 99/100). Deshalb kann für den vorliegenden Fall offenbleiben, ob es sich bei diesem Sazungsschiedsgericht um ein vereinbartes oder um ein durch eine „lex contractus“ (Sazung) „angeordnetes“ Schiedsgericht handelt (vgl. RGZ. Bd. 144 S. 99/100, Bd. 147 S. 213 [S. 220 Ziff. 4], Bd. 153 S. 267 [270]). Aus der sachlich-rechtlichen Natur des Schiedsvertrags (ebenso wie der Schiedsgerichts-anordnung nach § 1048 ZPO.) ergibt sich aber weiter, daß durch beide sachlich-rechtlich „Rechte und Pflichten“ begründet werden; die Anordnung des Reichswirtschaftsministers, die Vertragsgegnerin werde dem Verbands „mit gleichen Rechten und Pflichten, wie sie für die übrigen Mitglieder des Verbandes nach der Sazung

bestehen“, angeschlossen, ergibt daher ohne weiteres die Erstreckung des Bereiches jener Anordnung auf den § 12 der Satzung. Es fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, daß der Reichswirtschaftsminister gerade den durch § 12 der Satzung umschlossenen Bereich von Rechten und Pflichten von der Erstreckung auf die angeschlossenen Firmen habe ausnehmen wollen. Er hat sich in seiner Anordnung ausdrücklich auf die ihm vorliegende Fassung der Satzung bezogen, die unstreitig den § 12 enthält. Die gegenteilige Annahme würde zu dem unhaltbaren Ergebnis führen, daß ein Teil der Verbandsfirmen der Schiedsgerichtsbarkeit unterstände, der andere Teil aber nicht. Es kann auch keine Rede davon sein, daß die Erstreckung die Vorschrift des § 16 Satz 2 GWG. verletzen würde, wenn sie nicht auf einer „freien Wahl (der Schiedsgerichtsbarkeit seitens) der Beteiligten“ oder auf einer nach § 8 des Zwangskartellgesetzes erlassenen Rechtsverordnung beruhte. Ihre Rechtsgrundlage findet die Anordnung in der gesetzlichen Ermächtigung des Reichswirtschaftsministers, die in § 1 Abs. 1, § 2 Halbs. 1 und Nr. 1 des vorgenannten Gesetzes enthalten ist. Die Anordnung erhebt die Einwilligung der Antragsgegnerin, falls man § 1025 ZPO. (vertragliche Vereinbarung der Schiedsgerichtsbarkeit) für anwendbar halten will, im Hinblick auf § 12 der Satzung ebenso, wie im Hinblick auf alle sonst darin enthaltenen Bestimmungen; sie stellt die „Anordnung“ (§ 1048 ZPO.) dar, falls man (vgl. das mehrfach erwähnte Urteil des erkennenden Senats RGZ. Bd. 144 S. 99 unten, wie auch Bd. 153 S. 270) in diesem „Satzungsschiedsgericht“ ein angeordnetes Schiedsgericht sehen will. Daß es, wie die Revisionsbeantwortung meint, unter der Herrschaft des Gesetzes zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. Oktober 1933 (RGBl. I S. 780) unmöglich sei, in Ansehung der Unterverfung unter ein schiedsrichterliches Verfahren den Parteiwillen durch eine behördliche Anordnung zu ersetzen, ist völlig abwegig. Die dort getroffenen Bestimmungen (Abschnitt IX Ziff. 32 und 33) ergeben dafür nicht den geringsten Anhalt; schon die unveränderte Aufrechterhaltung des § 1048 ZPO. spricht dagegen (vgl. RGZ. Bd. 144 S. 101 oben), abgesehen davon, daß eine Einschränkung der Befugnisse oberster Reichsbehörden, auf gesetzlicher Grundlage Anordnungen zu erlassen, gewiß nicht im Sinne jenes Abänderungsgesetzes vom 27. Oktober 1933 gelegen haben kann.

Nach dem Ausgeführten ergibt sich, daß Schiedsgericht und Landgericht in zulässiger Weise an die Auslegung der Anordnung vom 7. Juni 1935 herantreten sind und daß ihre Auslegung richtig ist. Wie eingangs erwähnt wurde, umfaßt das Recht zur Auslegung der Anordnung nicht auch das Recht der Gerichte zu prüfen, ob sich der Reichswirtschaftsminister bei der Anordnung (deren Auslegung ergeben hat, daß sie die Antragsgegnerin der Satzungsbestimmung des § 12 unterwirft) im Rahmen des durch § 1 Abs. 1, § 2 Ziff. 1 Z KartellGes. umschriebenen Zweckes der Marktregelung gehalten habe. Vielmehr ist die Anordnung, deren Inhalt durch Auslegung festzustellen war, als staatlicher Hoheitsakt ohne weiteres gültig und bindend. Von den Möglichkeiten, unter denen auch solche Hoheitsakte ganz ausnahmsweise anfechtbar oder nichtig sein können (vgl. Urteil des Reichsgerichts vom 14. Juni 1932 II 450/31, abgedr. in der Kartell-Rundschau 1932 S. 565 ff. unter Nr. 3 und 4), kommt hier keine in Frage. Gleichwohl mag bemerkt werden, daß es durchaus verfehlt wäre, anzunehmen, die Anordnung habe mit dem Zwecke der Marktregelung nichts zu tun. Es ist vielmehr klar, daß die Anschließung der Antragsgegnerin (und anderer Firmen) an den Verband als Ganzes genommen eine der Marktregelung sogar unmittelbar dienende Maßnahme darstellte, auch wenn debienwirtschaftliche (Ausfuhr-) Fragen im Vordergrund gestanden haben sollten (vgl. Müllensiefen Von der Kartellpolitik zur Marktordnung und Preisüberwachung, Berlin 1935, S. 40/41). Alle Einzelheiten, die zur Durchführung dieser Anschließung dienten, entsprachen den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1, § 2 Halbs. 1 und Ziff. 1 Z KartellGes.